

2009-07-23

Stadt Dessau-Roßlau

Zerbster Straße 4
06844 Dessau-Roßlau
Tel.: 0340/2040



N i e d e r s c h r i f t

über die Sondersitzung des Haupt- und Personalausschusses am 25.06.2009

Sitzungsbeginn: 16:30 Uhr
Sitzungsende: 18:30 Uhr
Sitzungsort: Raum 228, Rathaus Dessau

Es fehlten:

Fraktion der CDU

Ehm, Lothar

vertreten durch Herrn Dr. Exner

Fraktion Die Linke.Dessau-Roßlau

Schönemann, Ralf

vertreten durch Herrn Hoffmann

Fraktion Pro Dessau-Roßlau

Bönecke, Matthias

vertreten durch Herrn Otto

Verwaltung

Hantusch, Joachim, Beigeordneter für
Wirtschaft und Stadtentwicklung

Öffentliche Tagesordnungspunkte

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

Herr Koschig begrüßte die Ausschussmitglieder und Gäste der gemeinsamen Sitzung des Haupt- und Personalausschusses und des Finanzausschusses. Er stellte die ordnungs- und fristgemäße Einladung und Beschlussfähigkeit des Gremiums fest. Es waren 9 stimmberechtigte Mitglieder des Haupt- und Personalausschusses sowie 7 stimmberechtigte Mitglieder des Finanzausschusses anwesend.

2. Beschlussfassung der Tagesordnung

Auf Nachfrage von **Herrn Koschig** bezüglich Änderungs- und/oder Ergänzungswünsche zur Tagesordnung verwies **Frau Nußbeck** auf die heute ausgereichte Informationsvorlage zur Umsetzung des Haushaltsplanes zum 31.05.2009 und erklärte, diese inhaltlich unter dem Tagesordnungspunkt 4.3 zu erläutern und etwaige Anfragen zu beantworten. Im Weiteren führte Frau Nußbeck aus, im nichtöffentlichen Teil der Sitzung über den Stand der Prüfung des Beteiligungsmanagements durch den Landesrechnungshof zu informieren.

Herr Otto erklärte, im nichtöffentlichen Teil der heutigen Sitzung die Thematik Eingemeindung Thießen zur Beratung vorzubringen.

Es wurden keine weiteren Änderungs- und/oder Ergänzungswünsche zur vorliegenden Tagesordnung vorgebracht.

Die Tagesordnung wurde durch beide Ausschüsse einstimmig beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Haupt- und Personalausschuss:	9/0/0 – einstimmig
Finanzausschuss:	7/0/0 – einstimmig

3. Öffentliche Anfragen und Informationen

Auf Nachfrage von **Herrn Koschig** wurden keine Anfragen und Informationen vorgebracht.

4. Öffentliche Beschlussfassungen und Informationen

4.1 Haushaltssperre gem. § 29 GemHVO für Ausgaben des Verwaltungshaushaltes der Stadt Dessau-Roßlau 2009 Vorlage: DR/BV/223/2009/II-20

Herr Koschig informierte zur vorliegenden Information, dass diese den Mitgliedern der Ausschüsse ausgereicht wurde. Daraufhin gab es keine Anfragen den Inhalt betreffend.

Frau Ehlert nahm Bezug auf die Genehmigungsverfügung des Landesverwaltungsamtes und erfragte, welche weiteren Auflagen neben der Haushaltssperre für den Verwaltungshaushalt erteilt wurden. Im Weiteren nahm sie Bezug auf die Verfügung bezüglich der Durchsetzung disziplinarischer Maßnahmen insbesondere bei ungenehmigten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und erfragte deren Durchsetzung.

Frau Nußbeck erklärte, dass keine weiteren wesentlichen Auflagen, außer der Berichtserstattung zum aktuellen Stand der Umsetzung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes, durch das Landesverwaltungsamt erfolgten. Bezüglich der Durchsetzung disziplinarischer Maßnahmen werde die Verwaltung selbstverständlich bei eindeutigen Verstößen gegen haushaltsrechtliche Vorschriften entsprechend reagieren.

Weitere Anfragen und Wortmeldungen wurden nicht vorgebracht; die Information wurde zur Kenntnis genommen.

4.2 Beteiligungsrichtlinie der Stadt Dessau-Roßlau Vorlage: DR/BV/369/2008/II-20

Das Wort wurde an **Frau Nußbeck** übergeben. Sie begrüßte zur Thematik die Leiterin der Abteilung Beteiligungsmanagement, Frau Ziegler, und die Mitarbeiterinnen der Abteilung Frau Hanke und Frau Masurat. Das Wort wurde **Frau Ziegler** zur Einführungen in die Thematik und zur Beantwortung etwaiger Anfragen erteilt. Frau Ziegler stellte anhand einer Power-Point-Präsentation die Thematik inhaltlich dar.

Die Nachfrage von **Herrn Koschig**, ob es bezüglich des Vortrags direkte Anfragen gibt, ergab keinen weiteren Erläuterungsbedarf. Er bedankte sich für den umfangreichen und interessanten Vortrag und gab die Diskussion zur Thematik frei.

Herr Bähr erklärte, dass sich für ihn hier zwei zu klärende Fragen ergeben. Einerseits habe er eine Reihe von Detailfragen, die der Erörterung bedürfen. Andererseits müsse seiner Meinung nach zuallererst die Grundsatzfrage geklärt werden, inwieweit Einstimmigkeit zu dieser vorgeschlagenen Vorgehensweise bestehe. **Herr Koschig** stimmte dem zu, die Grundsatzfrage zu diskutieren und erbat diesbezügliche Wortmeldungen.

Seine Fraktion werde den hier vorliegenden Beschlussvorschlag nicht mittragen, erklärte **Herr Eichelberg**. Es seien aus Sicht der Fraktion noch zu viele Detailfragen zu klären. Momentan entstehe der Eindruck, dass die Unternehmen durch das Beteiligungsmanagement geführt werden sollen. Aus diesem Grund werde seine Fraktion dagegen stimmen.

Herr Koschig nahm Bezug auf die Erklärung von Herrn Eichelberg und versuchte deutlich zu machen, dass der Grundgedanke dieses Beschlussvorschlages sei, die unterschiedlichen Spielregeln der insgesamt 26 Beteiligungen über eine Beteiligungsrichtlinie zu vereinheitlichen. Die Frage sei, ob dies ebenfalls durch die SPD-Fraktion abgelehnt werde.

Daraufhin erklärte **Herr Eichelberg**, dass es durchaus Teile der Richtlinie gebe, die einer Vereinheitlichung bedürfen und auch die Zustimmung finden, dem Gesamtwerk in seiner jetzigen inhaltlichen Form könne jedoch nicht zugestimmt werden.

Frau Nußbeck führte aus, dass bereits Ende 2009 über die Thematik informiert und ein entsprechender Entwurf der Beteiligungsrichtlinie übergeben wurde. Daraufhin arbeiteten einige Fraktionen umfangreiche Hinweise zu, die Bestandteil der heute vorliegenden Richtlinie wurden. Leider gab es von der SPD-Fraktion keine Hinweise. Einen Irrtum müsse man an dieser Stelle ausräumen, so Frau Nußbeck. Die Beteiligungsrichtlinie entmachte kein einziges Organ der Gesellschaften. Hierbei handele es sich einzig und allein um einen Service. Selbstverständlich sollen damit bestimmte Dinge vereinfacht werden. Es werden die Rechte des Aufsichtsrates gestärkt, es werden die Rechte der Gesellschafterversammlung neu definiert und durch einen Beteiligungsausschuss hinterlegt und es finde an keiner Stelle eine „Entmachtung“ statt. Im Übrigen verwies Frau Nußbeck auf die Gemeindeordnung, wonach ein Beteiligungsmanagement vorzuhalten sei.

Herr Eichelberg wandte ein, dass dieses Vorgehen einmalig in Sachsen-Anhalt sei. Es gebe hier keine Kommune, in der die Verwaltung so weit gehe, wie es in dem vorliegenden Papier formuliert sei. Aus seiner Sicht funktioniere die bisherige Form des Beteiligungsmanagements optimal und bedürfe keiner Änderung.

Herr Dr. Exner erklärte an Herrn Eichelberg gewandt, dass die Einwände verständlich seien, wenn das vorliegende Papier noch der ursprünglichen Version entspräche. Heute liege hier ein abgestimmtes Papier vor. Die Problematik der Nichtabgrenzung der Kompetenzen zwischen den einzelnen Gesellschaftsorganen und dem Beteiligungsausschuss, der möglicherweise als drittes Organ neben der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat dazugekommen wäre, sei nicht mehr Bestandteil der vorliegenden

Fassung. Es sei möglicherweise noch nicht ausreichend deutlich, so Herr Dr. Exner weiter, aber es werde gesagt, dass der Beteiligungsausschuss den Oberbürgermeister durch entsprechende Beschlüsse anweise, was dieser in der Gesellschafterversammlung zu tun habe.

Darin wurde von **Herrn Eichelberg** ein großes Problem gesehen, da die Mitglieder dieses Beteiligungsausschusses über ein umfassendes Wissen aller Beteiligungen verfügen müssen und dies nach seiner Meinung unmöglich sei. Es wurde von **Herrn Koschig** der Einwand erhoben, dass alle gewählten Mitglieder des Stadtrates Gesellschafter der Stadt Dessau-Roßlau seien und sich in allen 26 Beteiligungen auskennen müssen, so dass sie die nach § 44 der Gemeindeordnung erforderlichen Beschlüsse fassen können.

An dieser Stelle wies **Herr Dr. Exner** auf zwei wesentliche Dinge hin. Zum einen habe sich die diesbezügliche Rechtsprechung dahingehend fortentwickelt, dass man der Auffassung sei, dass in den Gesellschafterversammlungen nur noch einstimmig das Votum abgegeben werden muss. Zum anderen sei es seiner Meinung nach ein sehr guter Vorschlag, dass man die städtische Ebene, nämlich das summierte Interesse der Stadt hinsichtlich aller Unternehmen in den Beteiligungsausschuss verlagere und dass man im Gegengewicht dazu die Geschäftsführer und Aufsichtsräte habe, die die Interessen der Gesellschaften zu vertreten haben. Diese Balance, so Herr Dr. Exner, sei sehr geschickt in der Beteiligungsrichtlinie aufgefangen und sei eine vernünftige Diskussionsgrundlage.

Herr Bähr stellte nochmals hervor, dass die Grundsatzfrage geklärt werden müsse, ob diese Vorgehensweise legitim sei. Er selbst halte sie für legitim, obwohl es an der einen oder anderen Stelle der Beteiligungsrichtlinie seiner Meinung nach Nachbesserungsbedarf gebe. Eine weitere Frage sei, so Herr Bähr, ob sich eine „Machtfülle“ im Bereich des Beteiligungsmanagements ergebe, die man für ungesund halten könnte. Darüber könne man selbstverständlich verschiedener Auffassung sein. Eine Ablehnung dieser Thematik von vornherein bedarf einer ausreichenden Begründung, die in einer Auseinandersetzung Bestand haben müsse.

Herr Giese-Rehm erfragte, inwieweit sich die Installation eines Beteiligungsausschusses auf bestehende Gesetze und Verordnungen stütze oder ob es sich hierbei um eine explizite Ausgestaltung für die Stadt Dessau-Roßlau handele. **Frau Nußbeck** bejahte, dass sich die Bildung eines beschließenden Ausschusses auf die Gemeindeordnung stütze. Der ursprüngliche Vorschlag hatte den Inhalt, dem Haupt- und Personalausschuss diese Rechte mit zu übertragen. Bei der Überarbeitung der Beteiligungsrichtlinie habe man sich dann aber zum Vorschlag der Bildung eines Beteiligungsausschusses entschieden. Damit werde ausgeschlossen, dass der Eindruck entstehe, der Oberbürgermeister treffe eine Gesellschafterentscheidung, die nicht vom Stadtrat gedeckt sei. Frau Nußbeck erklärte weiter, dass ihr tatsächlich keine andere Kommune in Sachsen-Anhalt bekannt sei, die so verfare. Dennoch sei dies kommunalrechtlich gedeckt. Der Stadtrat habe die Hoheit der Bildung von Ausschüssen und der Zuweisung von Aufgaben, außer den in § 44 (3) Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt genannten. **Herr Koschig** ergänzte, dass es Gemeinden in Sachsen-Anhalt gebe, in der das Beteiligungsmanagement durch den Finanzausschuss oder den Hauptausschuss wahrgenommen werde.

Herr Giese-Rehm nahm Bezug auf die erforderliche Einstimmigkeit bei der Abstimmung und erklärte, dass er den juristischen Vorteil gegenüber der bisherigen Mehrheitsentscheidung, die z. B. durch den Betriebsausschuss gefasst werden könnte, nicht sehe. **Frau Nußbeck** machte deutlich, dass kommunalrechtlich Mehrheitsentscheidungen zulässig seien, aber nicht gesellschaftsrechtlich, da es sich hier immer um eine Person handele. Im Übrigen habe der Landesrechnungshof, der jüngst die Prüfung im Beteiligungsmanagement abgeschlossen habe, dieses uneinheitliche Abstimmungsverhalten gerügt.

Abschließend stellte **Herr Giese-Rehm** die Frage, inwieweit es juristisch durchsetzbar sei, für die kommunalen Unternehmen und Eigenbetriebe eine einheitliche Struktur herzustellen. Dies tangiere die Eigenbetriebe nicht, erklärte **Frau Nußbeck**, da diese juristisch nicht selbständig seien und über den jeweiligen Betriebsausschuss und den Stadtrat gesteuert werden. Eine generelle Vereinheitlichung sei zwischen privatrechtlichen und städtischen Unternehmen nicht möglich. Es werde immer bestimmte Unterschiede aufgrund unterschiedlicher gesetzlicher Grundlagen geben.

Unter Bezugnahme auf die äußerst prekäre finanzielle Situation der Stadt erklärte **Herr Pohl**, dass unter diesem Aspekt die Diskussion um die Beteiligungsrichtlinie eine sehr hohe Priorität habe. Es sei seiner Meinung nach für die Stadt von hoher Wichtigkeit, hier ein Kontrollinstrument zu haben, um das Interesse des Gesellschafters zu wahren, d. h. um maximalen Gewinn zu erwirtschaften, Misswirtschaft und Fehlentwicklungen vorzubeugen. Dies sei durchaus vergleichbar mit Firmen in der freien Wirtschaft.

Im Weiteren nahm Herr Pohl Bezug auf die eingangs gemachten Ausführungen von Herrn Eichelberg und machte deutlich, dass seine Befürchtungen bezüglich der Führung von Unternehmen durch das Beteiligungsmanagement völlig unbegründet seien, da dies an keiner Stelle der Richtlinie zum Ausdruck komme. Lediglich ein Vetorecht des Beteiligungsmanagements war in der ursprünglichen Fassung festgeschrieben, die im Übrigen bereits durch den Haupt- und Personalausschuss am 08.10.2008 einstimmig beschlossen wurde. Er wies abschließend darauf hin, dass die Stadträte dem Wohl der Stadt verpflichtet seien. Es wurde bereits mehrfach darüber gesprochen, dass man in seiner Funktion als Stadtrat und Gesellschaftsrat teilweise in gewisse Spannungsfelder gerate, indem man entscheiden müsse, wem das Primat zustehe. Ein Stadtrat habe eine Sorgfaltspflicht gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt und müsse dafür sorgen, dass bestimmte Probleme nicht eskalieren. Mit der Beteiligungsrichtlinie, so Herr Pohl, wurde seiner Meinung nach ein probates Mittel gefunden, um gewisse Regelungen zu treffen, die die städtischen Beteiligungen auch für den Bürger gewinnbringend arbeiten lassen.

Frau Storz knüpfte an die Ausführungen von Herrn Eichelberg an und erklärte, dass sie dem vorliegenden Beschlussvorschlag nicht zustimmen und dies auch hinreichend begründen werde. Speziell auf die Einführung unter 1. hinweisend, zitierte Frau Storz bezüglich der Formulierung zu den Aufgaben und Zielen der Beteiligungsrichtlinie, dass diese die Verantwortung der Geschäftsführungen und der Aufsichtsräte nicht einschränke, sondern „Spielregeln“ für die zukünftige Zusammenarbeit festlegen soll. Ihrer Meinung nach komme es durch die Übernahme der in der Richtlinie festgelegten Regelungen in die Gesellschaftsverträge sehr wohl zu einer Einschränkung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat. Für die Geschäftsführung sei es selbstverständlich wichtig, und darin stimme sie mit der Aussage von Herrn Pohl überein, auch im Sinne des Ei-

gentümers der Firma zu arbeiten. In diesem Fall sei der Eigentümer aber nicht der Oberbürgermeister oder eine politische Gruppierung, sondern die Stadt als Ganzes, also die Bürgerinnen und Bürger. Und wenn man dann sage, dass es das Ziel einer Gesellschaft sei, maximalen Gewinn zu erwirtschaften, dann müsse dies in erster Linie den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt zugute kommen. Hieran werden bereits die Differenzen bzw. unterschiedlichen politischen Wichtungen deutlich.

Die weiteren Ausführungen von Frau Storz bezogen sich auf bestimmte Teile der Beteiligungsrichtlinie, die ihrer Meinung nach näherer Betrachtung bedürfen. Für bedenklich halte sie, dass der Oberbürgermeister bzw. sein/e Vertreter sozusagen als einzige die Gesellschafterversammlung bilden, ob durch einen Beteiligungsausschuss reguliert oder nicht. Sie halte den Beteiligungsausschuss für eine zusätzliche Zwischenstufe für neue Komplikationen, die die erprobten Mittel der Marktwirtschaft, nämlich die Aufsichtsräte, aushebelt. Für einen Aufsichtsrat werde es sehr schwierig, über bestimmte Dinge abzustimmen, wenn der Beteiligungsausschuss anders abstimmte und er trotzdem seinem Fachwissen und seiner Verpflichtung gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern nachkommen soll.

Herr Koschig verwies diesbezüglich auf den durch Frau Ziegler gehaltenen Vortrag, in dem ausführlich die Dreiheit der Interessen der Gesellschaften und der Bürgerinnen und Bürger dargestellt wurde und machte deutlich, dass es hier zu keinen Interessenskonflikten komme.

Frau Storz knüpfte an ihre Ausführungen an und verwies auf weitere ihrer Meinung nach bedenkliche Regelungen. Sie nahm Bezug auf den unter 2. formulierten Geltungsbereich. Hier werde ausgeführt, dass die Verbindlichkeit der Beteiligungsrichtlinie durch einen Verweis in den Gesellschaftsverträgen sichergestellt werden soll. Pkt. 3.1 c), 2. Satz besage, dass der Oberbürgermeister unter den Voraussetzungen des § 119 GO LSA geborenes Mitglied in den Aufsichtsräten ist und die Stadt in den Gesellschafterversammlungen vertritt. Unter 3.3 c) sei formuliert, dass das Rechtsamt unter Einbeziehung des Haupt- und Personalamtes zuständig für den personalwirtschaftlichen Vollzug bei der Neubesetzung und Abberufung von Geschäftsführern und Prokuristen ist. Abschließend verwies Frau Storz auf den Punkt 4.1.2 Haftung und Mindestanforderungen von Aufsichtsratsmitgliedern. Die Aufsichtsräte seien sehr weit reichend in der Haftung, so Frau Storz. In dieser Lage müsse der Aufsichtsrat entsprechend den Vorgaben des Beteiligungsausschusses entscheiden, wie es vielleicht der Gesellschafter vorgibt oder es gebe die Dissonanz zwischen Aufsichtsrat und Gesellschafter. Frau Storz erklärte abschließend, dass diese Dissonanz, der mit den hier vorliegenden Regelungen entgegengewirkt werden solle, damit ihrer Meinung nach keinesfalls ausgeräumt werde.

Frau Nußbeck entgegnete auf die Ausführungen von Frau Storz, dass es sich um ein Missverständnis handele. Der Beteiligungsausschuss steuere keinesfalls den Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat sei das Aufsichtsgremium der Gesellschaft. Ausschließlich die Gesellschafterbeschlüsse, die gefasst werden müssen, und dies betreffe nur eine geringe Anzahl, müsse der Oberbürgermeister fassen. Vorher gebe der Aufsichtsrat immer seine Empfehlung ab. Dies sei auch die gegenwärtige Vorgehensweise, so Frau Nußbeck. Der Beteiligungsausschuss berate also ausschließlich die Gesellschafterentscheidungen, immer auf der Grundlage von Empfehlungen des Aufsichtsrates.

Es sei offensichtlich eine sehr schwierige Situation, stellte **Herr Hoffmann** fest. Er vertrete die Meinung, dass die Grundsatzfrage, inwieweit die Stadt ein solches Instrumentarium brauche, geklärt werden müsse. Auch seine Fraktion bringe dieser Problematik Skepsis entgegen. Es gebe nach Meinung seiner Fraktion eine Reihe von Punkten, die erklärungsbedürftig seien. Aus diesem Grund könne man zu diesem Zeitpunkt dem vorliegenden Beschlussvorschlag nicht zustimmen.

Frau Storz bat um Beantwortung von zwei weiteren Fragen. Sie nahm Bezug auf den Punkt 4.2.2 – Auswahl/Bestellung/Abberufung und Anstellung der Geschäftsführer - hier die Formulierung, dass der Geschäftsführer von der Gesellschafterversammlung bestellt werde. Für sie stelle sich dies so dar, als ob es sich um eine völlige Umkehr der Paradigmen handle. Nach Ihrer Meinung habe bisher der Aufsichtsrat die Geschäftsführer bestellt. **Frau Nußbeck** erklärte, dass dem nicht so sei. Die Bestellung des Geschäftsführers erfolgte immer schon durch die Gesellschafterversammlung.

Eine weitere Frage von **Frau Storz** bezog sich auf den Punkt 4.3.1, Beteiligungsverwaltung. Hier sei formuliert, dass die Beteiligungsverwaltung u. a. für die Schaffung der Voraussetzungen für die Abstimmung der Finanzströme zwischen den Eigenbetrieben/Beteiligungsgesellschaften und dem städtischen Haushalt zuständig sei. Sie erfragte, ob dies so zu verstehen sei, dass die Geschäftsführer nicht mehr ihre eigenen Konten verwalten, sondern dies durch die Beteiligungsverwaltung erfolge. Frau Storz bestand auf Protokollierung ihrer Anfragen und deren schriftliche Beantwortung.

Frau Nußbeck fasste die bisher geführte Diskussion zusammen und schätzte ein, dass eine Entscheidung zum Thema im Rahmen dieser Gremien nach derzeitigem Stand unwahrscheinlich sei. Mit einigen Fraktionen habe sie zum Thema bereits ausführliche Abstimmungen durchgeführt. Dennoch habe sich gezeigt, dass es noch erheblichen Frage- bzw. Abstimmungsbedarf gebe. Aus diesem Grund machte sie das Angebot, gezielt in die einzelnen Fraktionen zu kommen und nochmals tiefgründig über bestimmte Grundsatzfragen zu reden, um zu einer Beschlusslage zu kommen. Dies sei auch vor dem Hintergrund einer Verständigung zur Einräumung von Prüfrechten wichtig, was eine Grundsatzfrage sei, da sich das Bundes- und Landesgesetz diesbezüglich in der Formulierung unterscheiden. Die Verwaltung unterbreite den Vorschlag, auf das Bundesgesetz abzielen, also nur dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt die Prüfrechte einzuräumen. Man müsse diesbezüglich ganz klar sagen, dass dies nicht die Sicht des Landesrechnungshofes sei und Auseinandersetzung mit demselben bedeute. Aus diesem Grund sei es für die Verwaltung von hoher Wichtigkeit, so Frau Nußbeck, sich heute zu zwei wesentlichen Dingen zu verständigen. Zum einen stehe die Frage, ob die Fraktionen bezüglich des Angebotes zur Beteiligungsrichtlinie Gesprächsbereitschaft zeigen und zum anderen, wie sich die Fraktionen zum Prüfrecht stellen.

Es bestand Einigkeit darüber, dass die **Einräumung der Prüfrechte nach Bundesrecht**, das heißt nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz für gemeindliche Prüfeinrichtungen erfolgen soll. Herr Koschig erbat eine diesbezügliche Abstimmung der beiden Ausschüsse.

Abstimmungsergebnis:

Haupt- und Personalausschuss:	8/0/2 - mehrheitlich
Finanzausschuss	8/0/1 – mehrheitlich

Herr Bähr bezog sich auf das Gesprächsangebot von Frau Nußbeck und machte seinerseits den Vorschlag, einen Arbeitskreis mit maximal 2 Vertretern jeder Fraktion zu bilden bzw. vorzuschalten. So würde sich der für die Führung der Einzelgespräche erforderliche Zeitaufwand erheblich verringern.

Der Vorschlag fand keine Mehrheit. Es wurde die Einzelgesprächsführung favorisiert.

Hinsichtlich der prekären Haushaltssituation der Stadt erklärte **Frau Ehlert**, dass sich vor diesem Hintergrund weitere Fragen bezüglich der vorliegenden Thematik für sie stellen. Als erstes stelle sich für sie die Frage, ob ein zusätzlicher Ausschuss notwendig sei oder diese Aufgabe ein anderer Ausschuss wahrnehmen könne. Im Weiteren nahm Frau Ehlert auf die Aussagen zu den §§ 53 und 54 Haushaltsgrundsätzegesetz Bezug. Sie führte aus, dass ihrer Meinung nach bisher der Wirtschaftsprüfer der jeweiligen Gesellschaft mitgeprüft und auch Aussagen zur Entwicklung ausgewählter unternehmerischer Kennzahlen getroffen habe. Daraus ergebe sich ihrer Meinung nach die Frage, ob diese zusätzlichen Aufgaben zwingend notwendig durch das Beteiligungsmanagement zu erfüllen seien. Hintergrund sei, die Verwaltung nicht zu erweitern und effektiv zu gestalten. Letztlich stellte Frau Ehlert fest, dass der Beteiligungsbericht sehr gut ausgesagt habe, welche Auswirkungen das Rotationsprinzip bezüglich der Bestellung von Wirtschaftsprüfern in den städtischen Eigenbetrieben habe. Sie bezweifelte, dass dies der städtischen wirtschaftlichen Entwicklung diene, da die Vergabe an nicht örtliche Wirtschaftsprüfer erfolgt. Die genannten Punkte, so Frau Ehlert, sollten in dieser Gesprächsrunde mit den Fraktionen nochmals mit erörtert werden.

An Frau Ehlert gerichtet, machte **Frau Nußbeck** deutlich, dass das sog. Rotationsprinzip bezüglich der Bestellung von Wirtschaftsprüfern wichtig sei. Dies sei vor dem Hintergrund des Einschleichens einer gewissen „Betriebsblindheit“ erforderlich. Richtig sei selbstverständlich, dass man in diesem Rahmen die örtlichen Prüfer mit einbeziehen und dies bei der Entscheidung über die Neuvergabe im Blick haben sollte. Zur Frage der Erforderlichkeit des Beteiligungsmanagements erklärte Frau Nußbeck, dass der Unterschied zu den Wirtschaftsprüfern und dem Beteiligungsbericht sei, dass dies Dinge seien, die nur der Feststellung dienen. Es gehe aber hierbei um die Steuerung in die Zukunft. Den Stadträten solle Wissen an die Hand gegeben werden, welches in die Zukunft gerichtet sei. Dies sei der Qualitätsunterschied. Weitere Detailfragen können im Rahmen der Gespräche in den Fraktionen erörtert werden.

Herr Otto erklärte, dass seiner Meinung nach das vorhandene Personal im Beteiligungsmanagement schon von der Ausbildung her nicht in der Lage sei, diese Aufgaben wahrzunehmen. Insofern stelle sich die Frage, ob diese Aufgabe nochmals durch die Stadt wahrgenommen werden solle. Man könne dies durchaus so organisieren, dass die Wirtschaftsprüfer, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführer genau diese Informationen an die Stadträte vermitteln. Ansonsten sei eine Aufstockung des Personals mit entsprechender fachlicher Eignung in der Verwaltung im Bereich Beteiligungsmanagement erforderlich. Dem vorhandenen Personal spreche er diese speziellen Fähigkeiten ab. Als langjähriger Oberbürgermeister der Stadt habe er Kenntnis der Zuarbeiten dieses Bereiches, die seiner Meinung nach qualitativ nicht ausreichend seien.

Frau Nußbeck betonte, dass das Beteiligungsmanagement keine Wahloption, sondern gesetzlich festgeschrieben sei. Es bedarf nur der Klärung der Frage des Niveaus.

Weitere Anfragen und Wortmeldungen wurden nicht vorgebracht.

Die Beschlussvorlage wurde zur weiteren inhaltlichen Erläuterung in den Fraktionen **zurückgestellt**.

4.3 Information zur Umsetzung des Haushaltsplanes

Herr Koschig verwies an dieser Stelle auf die den Stadträten heute ausgereichten Information zum Stand der Erfüllung des Haushaltsplanes per 31.05.2009 und erfragte möglichen Erläuterungsbedarf.

Anfragen und Wortmeldungen wurden nicht vorgebracht.
Die Information wurde zur Kenntnis genommen.

Herr Koschig stellte Nichtöffentlichkeit her.

7. Schließung der Sitzung

Herr Koschig stellte die Öffentlichkeit wieder her. Die Sitzung beider Ausschüsse wurde um 18.30 Uhr geschlossen.

Dessau-Roßlau, 22.12.20

Oberbürgermeister Klemens Koschig
Vorsitzender Haupt- und Personalausschuss

F.d.R.
Schriftführerin